

BVGer E-1820/2009 vom 3. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1820_2009

FR: TAF E-1820/2009 du 3 septembre 2012

IT: TAF E-1820/2009 del 3 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.1.1

Bei den in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Massnahmen, welche eine Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit bewirken, gilt die gesetzliche Vermutung, dass diese einen weiteren Verbleib der betroffenen Person im Heimat- oder Herkunftsstaat unzumutbar machen. Diese Vermutung gilt jedoch nur, wenn der Zusammenhang zwischen Verfolgung und Verlassen des Landes in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend eng ist und der erlittene Eingriff eine bestimmte Intensität aufweist. Eingriffe müssen damit eine gewisse Schwere erreichen, um als asylrelevant angesehen zu werden. Das Kriterium der hinreichenden Intensität erübrigt sich bei den Massnahmen, welche einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, zumal diese schon im Begriff der Unerträglichkeit des Druckes mitenthalten ist (vgl. ALBERTO ACHERMANN/ CHRISTINA HAUSAMMANN, Handbuch des Asylrechts, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Bern/Stuttgart 1991, S. 75). Nach dem Gesagten müssen Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit eine bestimmte Intensität aufweisen, um als asylrelevant angesehen zu werden. Lediglich geringe Beeinträchtigungen genügen dazu nicht, da das Asylrecht nicht Opfer jeglichen Unrechts schützen will. Wo die Zumutbarkeitsschwelle liegt, ist im Einzelfall festzulegen, wobei nach den verschiedenen Eingriffsarten zu unterscheiden ist (vgl. a.a.O., S. 77). Eingriffe in andere menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit gelten nach Art. 3 Abs. 2 AsylG dann als Verfolgung, wenn daraus ein unerträglicher psychischer Druck entsteht, der einen weiteren Verbleib im Heimatstaat für die betroffene Person als objektiv unzumutbar erscheinen lässt. Dabei muss Ausgangspunkt immer ein konkreter Eingriff sein, der stattgefunden hat oder mit solcher Wahrscheinlichkeit droht, dass die Furcht vor ihm als begründet erscheint. Auch bei Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, muss der Eingriff aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive erfolgen (vgl. a.a.O., S. 79).

E. 3.1.2

Relevanter Zeitpunkt für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ist der Zeitpunkt des Entscheides. Die Flüchtlingseigenschaft leitet sich nebst der Verfolgung im Sinne von Artikel 3 AsylG auch von der begründeten Furcht vor Verfolgung ab. Dabei ist festzustellen, ob die begründete Furcht im Zeitpunkt des Entscheides (noch) besteht; die Veränderungen im Heimatland sind sowohl zugunsten als auch zulasten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung

gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

4. Das BFM verneinte die Flüchtlingseigenschaft im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin zwar ihre Beteiligung an Kundgebungen zwischen 2003 und 2005 habe belegen können, ihre Vorbringen darüber hinaus aber widersprüchlich seien und gewisse Unstimmigkeiten enthielten und sie ihr politisches Engagement über die Kundgebungsteilnahme hinaus nicht habe mit Inhalt füllen können. Es sei ihr insbesondere nicht gelungen, zwischen ihrem parteipolitischen Engagement und der geltend gemachten Verfolgung einen überzeugenden Zusammenhang darzulegen. Auch wenn das BFM ausdrücklich lediglich auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen abstellte, machte es sinngemäss auch geltend, die vorgebrachten Verfolgungshandlungen seien in ihrer Intensität nicht asylbeachtlich und vermöchten keine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zu begründen.

5. Auf Grund verschiedener widersprüchlicher Angaben und weiterer Unstimmigkeiten hielt das BFM die Vorbringen der Beschwerdeführerin für unglaubhaft. Ein parteipolitisches und offen regierungskritisches Engagement der Beschwerdeführerin kann dagegen auf Grund der zahlreichen schlüssigen Beweismittel (darunter fotografische und filmische Darstellung von politischen Handlungen) als erstellt erachtet werden. Zumindest was die Kundgebungsteilnahmen von 2003 bis 2005 betrifft, wird dies auch vom BFM nicht in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund erscheinen die verschiedenen vom BFM monierten Widersprüche in den Schilderungen der Beschwerdeführerin und die weiteren Unstimmigkeiten, welche auch auf Beschwerdeebene nicht restlos überzeugend aufgelöst und geklärt werden können, unmassgeblich, zumal die offen regierungskritische Tätigkeit der Beschwerdeführerin als solche und diejenige ihrer Verwandten hinreichend dokumentiert sind. Damit überwiegen bei einer Gesamtwürdigung aller Aspekte die Faktoren, welche für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen, die noch bestehenden Zweifel und ist grundsätzlich von folgendem glaubhaftem Sachverhalt auszugehen, welcher auf seine asylrechtliche Relevanz zu prüfen ist: Die Beschwerdeführerin engagierte sich seit 1998 für die Müsavat-Partei. Von 2003 bis 2005 nahm sie zusammen mit (...) und ihrem Sohn an verschiedenen, gegen die Regierung gerichteten Kundgebungen teil; dabei wurden sie von der Polizei tätlich angegriffen und verletzt. Die Kundgebungsteilnahme ihres Sohnes brachte auch Probleme mit dem Schuldirektor mit sich, welche zu seinem Schulverweis führten. 2005 trat sie der Partei bei und engagierte sich unter anderem propagandistisch. Regelmässig nahm sie auch an Vorstandsversammlungen teil. Dabei wurde sie offenbar beschattet. Denn auf dem Heimweg von solchen Versammlungen wurde sie häufig von Polizisten in Zivil mit dem Tode, mit Folter und dem Tode ihres Sohnes bedroht, wenn sie sich aus der Politik nicht zurückziehe. Nach den Wahlen im Herbst 2008 hielt sie diesem Druck nicht mehr stand und entschloss sich zur Ausreise. Betrachtet man diesen Sachverhalt nun im Lichte von Art. 3 AsylG, so ist, auch wenn die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben zu keiner Zeit verhaftet, festgehalten oder festgenommen und auch nie zu Hause bedroht worden ist,

davon auszugehen, dass sie mit ihrem öffentlichen und offen regierungskritischem Auftreten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Verfolgungsinteresse des aserbaidjanischen Staates geweckt hat und dass die massiven und regelmässigen Drohungen der Polizei in ihr einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG (vgl. E. 3.1.1) bewirkt haben, welcher den weiteren Verbleib in der Heimat für sie als objektiv unzumutbar erscheinen liess. Angesichts der politischen Lage in ihrem Heimatstaat, insbesondere in Anbetracht des Umgangs des Staates mit regierungskritischen Stimmen, der diesbezüglichen Verschärfungen, die gemäss Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts seit ihrer Ausreise eingetreten sind, und der Verfolgungshandlungen, denen ihre ebenfalls politisch aktiven Angehörigen mittlerweile ausgesetzt sind, kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass ihre subjektive Furcht vor künftiger asylbeachtlicher Verfolgung (Wahrnehmen der zahlreichen schweren Drohungen) zum aktuellen Zeitpunkt noch immer objektiv begründet erscheint. Die zwischenzeitliche Verhaftung (...) ebenfalls politisch engagierten (...) ist dabei als konkretes objektives Indiz für die Begründetheit der Furcht vor künftiger politisch motivierter Verhaftung zu würdigen. Von einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist im Übrigen bei einer von den Behörden des Zentralstaates ausgehenden Verfolgungsgefahr nicht auszugehen. 6.Zusammenfassend ergibt sich nach dem Gesagten, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen von Art. 3 und Art. 7 AsylG erfüllt. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen, weshalb die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen ist, der Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl zu gewähren. Der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin ist ohne Weiteres ebenfalls als Flüchtling anzuerkennen und ihm ist Asyl zu gewähren (Art. 51 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG). Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die neuen Vorbringen der Beschwerdeergänzungen, insbesondere auch auf die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe näher einzugehen. Der Eventualantrag (vorläufige Aufnahme) wird damit hinfällig und die Fragen, ob die geltend gemachten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin oder das Kindeswohl ein Vollzugshindernis zu begründen vermögen, können ebenfalls dahingestellt bleiben. 7.Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). 8.Den Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihnen erwachsene, notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Weder die aktuelle Rechtsvertreterin noch die vorherigen Rechtsvertretenden haben eine Honorarnote eingereicht. Auf die nachträgliche Einholung von Kostennoten ist aber praxisgemäss zu verzichten, da sich der notwendige Vertretungsaufwand auf Grund der Aktenlage zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) ist die Parteientschädigung pauschal auf Fr. 1000.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.